

Aktuelles zur Rechnungslegung nach UGB und IFRS

AN 01/2022



Bericht mit Vorschlägen zu neuen technischen Bewertungskriterien aller sechs Umweltziele der EU-Taxonomie veröffentlicht

Die „Platform on Sustainable Finance“ der EU-Kommission (PSF) hat am 30. März 2022 einen Bericht veröffentlicht, der Empfehlungen für neue technische Bewertungskriterien (TSC) für alle sechs Umweltziele der EU-Taxonomie-Verordnung gibt.

Die bereits bestehenden Berichtspflichten nach Art 8 der EU-Taxonomie-Verordnung zu den ersten beiden klimabezogenen Umweltzielen werden künftig um Berichtspflichten zu den weiteren vier Umweltzielen: Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme erweitert.

Der Bericht (Part A) beinhaltet insbesondere die Empfehlungen der PSF für die TSC von Wirtschaftsaktivitäten, die zur Erreichung dieser vier Umweltziele beitragen, sowie Vorschläge zur weiteren Überarbeitung der EU-Taxonomie. Ergänzt wird der Bericht durch einen Technical Annex (Part B) mit Vorschlägen zu den neuen TSC für Wirtschaftsaktivitäten, die zur Erreichung aller sechs Umweltziele beitragen.

Die PSF plant, im Mai 2022 einen weiteren Bericht mit Empfehlungen zur Aufnahme weiterer Wirtschaftsaktivitäten und neuen TSC zu veröffentlichen. Beide Berichte bringen die Auffassung der zuständigen Arbeitsgruppe (Technical Working Group) der PSF zum Ausdruck und sind Ausgangspunkt für die Verabschiedung eines neuen delegierten Rechtsakts durch die Europäische Kommission.

Der [Bericht \(Part A\)](#) und der [Technical Annex \(Part B\)](#) können auf der Website der PSF heruntergeladen werden.

ISSB veröffentlicht Entwürfe zu den ersten beiden IFRS Sustainability Disclosure Standards

Das International Sustainability Standards Board (ISSB) hat am 31. März 2022 Entwürfe zu den ersten beiden IFRS Sustainability Disclosure Standards veröffentlicht und den Konsultationsprozess hierzu eingeleitet. Die Vorschläge enthalten Anforderungen für die Angaben zu wesentlichen Informationen über die bedeutsamen nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen eines Unternehmens, die für die Bewertung des Unternehmenswertes durch die Anlegenden erforderlich sind.

Die Vorschläge bauen auf den von der Technical Readiness Working Group (TRWG) ausgearbeiteten Prototypen auf. Die TRWG wurde im März 2021 gegründet, um dem damals vorgeschlagenen neuen ISSB Empfehlungen zu geben.

Der [Entwurf zu IFRS S1](#) enthält allgemeine Anforderungen an die Angaben zu nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen entlang der gesamten Wertschöpfungskette eines Unternehmens und orientiert sich an IAS 1 *Darstellung des Abschlusses*. Er sieht unter anderem vor, dass die nachhaltigkeitsbezogenen Informationen als Teil der allgemeinen Finanzberichterstattung veröffentlicht werden. Mit dieser Anforderung soll sichergestellt werden, dass Jahresabschlussinformationen und nachhaltigkeitsbezogene Finanzinformationen zusammen betrachtet und Zusammenhänge und Verbindungen zwischen verschiedenen Arten von Risiken und Chancen aufgezeigt werden können.

Der [Entwurf zu IFRS S2](#) spezifiziert die Anforderungen an die Darstellung von Informationen, die es Investorinnen und Investoren ermöglichen, die Auswirkungen klimabezogener Risiken und Chancen auf den Unternehmenswert beurteilen zu können. Diese bestehen in Angaben zu Governance, Strategie, Risikomanagement sowie Messgrößen und Zielen, die sich auf klimabedingte physische Risiken und Übergangsrisiken beziehen.

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs ist vorgesehen, dass die Verpflichtung zur Anwendung der IFRS Sustainability Disclosure Standards von den Jurisdiktionen unabhängig von der Verpflichtung zur Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) geregelt werden kann. Das ISSB arbeitet eng mit anderen internationalen Organisationen und Jurisdiktionen zusammen, um die Einbeziehung der globalen Basisanforderungen in die jeweiligen nationalen Vorschriften zu unterstützen.

Das ISSB bittet in einer 120-tägigen Konsultationsphase bis zum 29. Juli 2022 um Rückmeldungen zu den Vorschlägen. Es wird die Rückmeldungen zu den Vorschlägen in der zweiten Jahreshälfte 2022 prüfen und beabsichtigt, die neuen Standards vorbehaltlich der Rückmeldungen bis Ende des Jahres zu veröffentlichen.

Die Standard-Entwürfe sowie weitere Materialien können von der [Website des ISSB](#) heruntergeladen werden.

IFRIC-Update März 2022 veröffentlicht

Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) hat am 23. März 2022 das IFRIC-Update zu den Ergebnissen der Sitzung am 15. und 16. März 2022 veröffentlicht. Das IFRS IC hat folgende vorläufige Agenda-Entscheidungen getroffen:

Vorläufige Agenda-Entscheidungen

- Transfer of Insurance Coverage under a Group of Annuity Contracts (IFRS 17)
- Lessor Forgiveness of Lease Payments (IFRS 9 and IFRS 16)
- Special Purpose Acquisition Companies (SPAC): Classification of Public Shares as Financial Liabilities or Equity (IAS 32)
- Special Purpose Acquisition Companies (SPAC): Accounting for Warrants at Acquisition

Transfer of Insurance Coverage under a Group of Annuity Contracts (IFRS 17)

In seiner Sitzung hat das IFRS IC eine vorläufige Agenda-Entscheidung zur Erbringung von Leistungen zur Deckung von Versicherungsrisiken bei einer Gruppe sofortbeginnender Rentenversicherungsverträge (annuity contracts) getroffen.

Die Gruppe von Verträgen, die der Eingabe an das IFRS IC zugrunde liegen, sehen vor, dass der Versicherungsnehmer vorab einmalig eine Prämie zahlt, weder ein Kündigungs- noch ein Rückkaufsrecht besitzt, von Beginn der Vertragslaufzeit an eine regelmäßige Zahlung eines festgelegten Betrages so lange erhält, wie er überlebt und der Vertrag keine weiteren Services vorsieht (wie zum Beispiel andere Deckungen von Versicherungsrisiken oder Leistungen zur Erwirtschaftung von Kapitalerträgen).

Die Frage an das IFRS IC bezog sich darauf, wie ein Unternehmen den Betrag der vertraglichen Servicemarge (contractual service margin, CSM) bestimmt, der in einer Bilanzierungsperiode in Bezug auf die oben genannten sofort beginnenden Rentenversicherungsverträge in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen ist. IFRS 17.44 e sieht vor, dass der Buchwert der CSM in jeder Periode um den Betrag anzupassen ist, der infolge der Erbringung von Versicherungsservices als Versicherungsertrag (insurance revenue) entsteht.

Nach IFRS 17.B119 ist es hierfür im ersten Schritt erforderlich, die Deckungseinheiten (coverage units) in einer Gruppe von Versicherungsverträgen zu bestimmen. Dazu muss für jeden Vertrag der Gruppe neben der Deckungsperiode die Anzahl der unter einem Vertrag erbrachten Leistungen (benefits) bestimmt werden. Eine bestimmte Methode wird hierfür nicht vorgeschrieben. Vielmehr ist jeweils eine Methode zu verwenden, die zur Bestimmung der unter einem Vertrag erbrachten Versicherungsservices geeignet ist.

In der Frage an das IFRS IC wurden für die sofort beginnenden Rentenversicherungsverträge (siehe oben) zwei Methoden zur erfolgswirksamen CSM-Auflösung zur Disposition gestellt: Methode 1 sieht vor, dass die unter einem Vertrag in einer Periode erbrachten Leistungen der Höhe der in einer Periode durch das Versicherungsunternehmen an den Versicherungsnehmer zu zahlenden Beträge entsprechen. Methode 2 sieht eine Bestimmung der Periodenleistung auf Basis der Berechnung des Barwertes aller aktuellen und zukünftig anfallenden Leistungen, also sämtlicher Beträge vor, die über die Duration des Vertrags zu zahlen erwartet werden.

Das IFRS IC hat entschieden, dass nur Methode 1 zu einer adäquaten Auflösung der CSM führt. Damit sieht das IFRS IC eine Leistungserbringung durch das Versicherungsunternehmen ausschließlich in solchen (Bilanzierungs-)Perioden vor, in denen Zahlungen erfolgen. Die Leistung ist jeweils auf den Betrag beschränkt, den der Versicherungsnehmer in einer Periode rechtskräftig geltend machen kann.

Das IFRS IC stellt explizit fest, dass die in Methode 2 vorgesehene Barwertberechnung nicht den Anforderungen des IFRS 17.B119 entspricht, da hierdurch eine Leistungserbringung auch für Perioden angenommen wird, in denen keine konkrete Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Versicherungsnehmer besteht.

Die Entscheidung des IFRS IC, nur Methode 1 für adäquat zu halten, führt bei verschiedenen Arten von Versicherungsverträgen zu problematischen Auswirkungen, deren Charakter gerade darin besteht, dass die Übernahme des Versicherungsrisikos während der Vertragslaufzeit nicht in allen Perioden zu einem rechtskräftigen Zahlungsanspruch des Versicherungsnehmers führen kann. Dies gilt vor allem für bestimmte Arten von Rückversicherungsverträgen, aber auch für bestimmte Erstversicherungsverträge, zum Beispiel in der Hagelversicherung oder der Krankenversicherung.

Lessor Forgiveness of Lease Payments (IFRS 9 and IFRS 16)

In der vorläufigen Agenda-Entscheidung zum Thema „Lessor Forgiveness of Lease Payments“ geht es insbesondere um das Zusammenspiel von IFRS 9 und IFRS 16 bei der bilanziellen Behandlung vertraglich vereinbarter Mietkonzessionen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer.

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt entbindet der Leasinggeber den Leasingnehmer rechtlich von seiner Verpflichtung, genau festgelegte Leasingzahlungen zu leisten. Zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Mietkonzessionen sind die erlassenen Leasingzahlungen teilweise bereits vertraglich fällig, aber noch nicht gezahlt und entsprechend als Forderung erfasst sowie teilweise noch nicht fällig. Es werden keine weiteren Änderungen am Leasingvertrag vorgenommen, und es finden auch keine weiteren Verhandlungen zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer statt, die sich auf die Bilanzierung der Mietkonzession auswirken könnten. Der Leasinggeber hat den betreffenden Leasingvertrag nach IFRS 16 als Operating-Lease klassifiziert. Vor dem Zeitpunkt der Gewährung der Mietkonzession hat der Leasinggeber das Modell der erwarteten Kreditausfälle gemäß IFRS 9 auf die Forderungen aus Operating-Leasingverhältnissen angewandt.

Fraglich ist, wie der Leasinggeber das Modell der erwarteten Kreditausfälle des IFRS 9 auf die Forderung aus dem Operating Lease vor Gewährung der Mietkonzession anzuwenden hat und wie die Vorschriften des IFRS 9 und des IFRS 16 auf die Gewährung der Mietkonzession anzuwenden sind.

Das IFRS IC stellt zusammenfassend die Bilanzierung beim Leasinggeber dar. So schätzt der Leasinggeber die erwarteten Kreditverluste aus den Forderungen aus Operating-Leases vor Gewährung der Mietkonzession, indem er (auch) seine Erwartungen hinsichtlich des Erlasses von Leasingzahlungen berücksichtigt. Nach der Gewährung der Mietkonzession sind auf die erlassenen Leasingzahlungen, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Mietkonzession bereits fällig und als Forderung angesetzt waren, die Ausbuchungsvorschriften des IFRS 9 anzuwenden. Sie werden somit erfolgswirksam ausgebucht. Auf erlassene Leasingzahlungen, die noch nicht fällig waren, sind hingegen die Vorschriften des IFRS 16 zur Änderung des Leasingverhältnisses anzuwenden.

Das IFRS IC hat beschlossen, dass die bestehenden Ausführungen der IFRS für den Leasinggeber eine angemessene Grundlage für die Bestimmung der bilanziellen Abbildung der Mietkonzession darstellen und entsprechend kein weiteres Standardsetzungsprojekt in den Arbeitsplan aufzunehmen ist. Gleichzeitig wurde vom IFRS IC die Bilanzierung von Mietkonzessionen aus Sicht des Leasingnehmers diskutiert. Das Committee hat keine diesbezügliche vorläufige Agenda-Entscheidung verabschiedet und empfiehlt dem IASB für die Bilanzierung der erlassenen Leasingzahlungen durch den Leasingnehmer ein Standardsetzungsprojekt (gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Verbesserungen) in Betracht zu ziehen.

Special Purpose Acquisition Companies (SPAC): Classification of Public Shares as Financial Liabilities or Equity (IAS 32)

Zwei vorläufige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC betreffen die Bilanzierung von SPACs.

Als SPAC (Special Purpose Acquisition Company) wird in der Regel ein Unternehmen ohne operatives Geschäft bezeichnet, das über einen Börsengang Kapital von Investoren einsammelt, um innerhalb eines bestimmten Zeitraums ein noch ausfindig zu machendes, nicht an der Börse notiertes und operativ tätiges Unternehmen zu erwerben. Typischerweise werden dabei zwei Arten von Shares – sogenannte „Founder Shares“ und „Public Shares“ – emittiert, wobei einem Public Shareholder häufig ein vertragliches Recht auf Rückerstattung seines SPAC-Anteils gewährt wird, wenn dem Erwerb eines Zielunternehmens durch die (anderen) SPAC-Shareholder zugestimmt wird. Wird innerhalb eines bestimmten Zeitraums kein Zielunternehmen erworben, wird das SPAC üblicherweise liquidiert. Die Vermögenswerte des SPAC bestehen regelmäßig ausschließlich aus Barmitteln.

In dem IFRS IC vorgelegten Sachverhalt war darüber hinaus vereinbart, dass die Dauer des SPAC für einen bestimmten Zeitraum verlängert werden kann, sofern dem eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Shareholder zustimmt. Zu entscheiden war vor diesem Hintergrund, ob die Entscheidung der Shareholder zur Verlängerung der Dauer des SPAC unter der Kontrolle des SPAC steht und die Anteile der Public Shareholder daher nicht als finanzielle Verbindlichkeit nach IAS 32 zu klassifizieren sind. Das IFRS IC kommt zu dem Schluss, dass IAS 32 keine Leitlinien enthält, um zu beurteilen, ob eine Shareholder-Entscheidung unter der Kontrolle des Unternehmens steht oder nicht, ähnliche Fragen aber im Rahmen des

„Financial Instruments with Characteristics of Equity (FICE)“-Projekts behandelt werden und auch die vorgelegte Frage im Rahmen einer breiteren Diskussion innerhalb des FICE-Projekts berücksichtigt werden soll. Das IFRS IC betont gleichwohl in diesem Zusammenhang die besondere Bedeutung von Informationen zur Klassifizierung der Public Shares im Anhang. Dennoch ist unseres Erachtens in der Praxis stets eine sorgfältige Analyse notwendig, ob die Gesellschafter im Hinblick auf ihre jeweiligen Entscheidungen als Teil der normalen Governance-Struktur und damit als „Teil“ der Gesellschaft handeln.

Special Purpose Acquisition Companies (SPAC): Accounting for Warrants at Acquisition

Eine weitere vorläufige Agenda-Entscheidung betrifft die Bilanzierung bei Erwerb eines (operativ tätigen) Zielunternehmens durch das SPAC im Wege eines Anteilstauschs, der nach [IFRIC-Update March 2013](#) als Erwerb einer Börsennotierung unter Anwendung von IFRS 2 zu bilanzieren ist – der Erwerb also wie bei einer sogenannten „Reverse Acquisition“ strukturiert ist. Die dem IFRS IC in diesem Zusammenhang vorgelegte Anfrage behandelt die Klassifizierung von Optionen (Warrants) auf Anteile am Zielunternehmen, die den Shareholdern des SPAC zusammen mit Anteilen am Zielunternehmen im Tausch gegen ihre (bisherigen) Anteile am SPAC und die Annullierung ihrer (bisherigen) Optionen auf Anteile am SPAC (SPAC-Warrants) gewährt werden. Das IFRS IC unterscheidet in seiner vorläufigen Agenda-Entscheidung zwei alternative „Sachverhaltsstrukturen“ im Hinblick auf die Warrants, die jeweils die weitere Grundlage für die Bilanzierung solcher Transaktionen darstellen und die nach den jeweiligen Umständen im Einzelfall zu identifizieren sind (zum Beispiel anhand der rechtlichen Strukturierung der Transaktion, der Konditionen der SPAC-Warrants und der Konditionen der im Rahmen der Transaktion begebenen Warrants). Danach werden die SPAC-Warrants entweder im Rahmen der Transaktion übernommen (Fall 2.B. im unten abgebildeten Entscheidungsbaum) oder nicht (Fall 2.A. des Entscheidungsbaums).

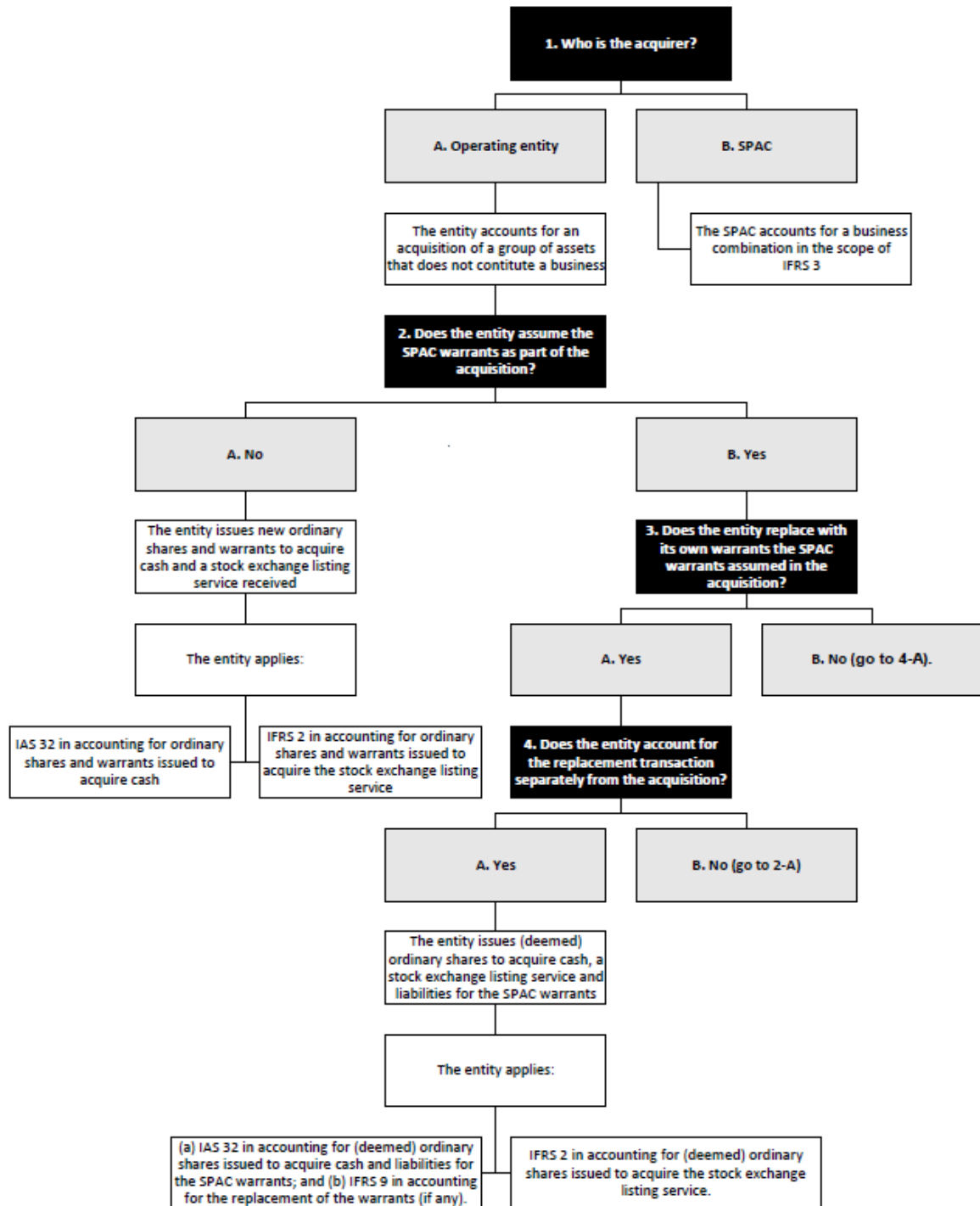
Für den Fall, dass die SPAC-Warrants *im Rahmen der Transaktion übernommen werden* (Fall 2.B des Entscheidungsbaums), sind weitere Analysen erforderlich. So ist zunächst zu untersuchen, ob die SPAC-Warrants überhaupt durch „eigene Warrants“ ersetzt werden. Ist dies der Fall, soll ferner untersucht werden, ob die Ersetzung als Teil der Transaktion oder separat erfolgt (zu den Details siehe Schaubild unten). Die vorläufige Agenda-

Entscheidung stellt im Ergebnis klar, dass der Erwerb der Börsennotierung“ zwar in der Regel unter Anwendung von IFRS 2 abzubilden ist, der Erwerb von Barmitteln und den ersetzten Warrants dagegen grundsätzlich nicht. Dies ergibt sich daraus, dass IFRS 2 nur auf Transaktionen anzuwenden ist, bei denen ein Unternehmen Güter oder Dienstleistungen erwirbt, aber nicht auf Transaktionen, bei denen ein Unternehmen finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten erwirbt.

Kommt es zur Ausgabe neuer Warrants als Ersatz für die bisherigen – übernommenen – SPAC-Warrants (und wird dies nicht als Teil des Erwerbsvorgangs abgebildet), ist der Austausch der Warrants dann auch lediglich auf Basis der Vorgaben des IAS 32/IFRS 9 abzubilden (Vgl Fall 4.A des Entscheidungsbaums).

Für den Fall, dass die neu ausgegebenen Warrants *im Rahmen der Transaktion nicht übernommen werden* (Fall 2.A. des Entscheidungsbaums), stellen die neuen Warrants (neben den neuen Anteilen am Zielunternehmen) einen Teil der Gegenleistung für die erworbene Börsennotierung und die Barmittel des SPAC dar. Nach der vorläufigen Agenda-Entscheidung sind die neuen Warrants nur insoweit nach IFRS 2 zu klassifizieren und abzubilden, wie sie (anteilig) auf den Erwerb der Börsennotierung entfallen. Insoweit Barmittel erworben werden, ist dagegen IAS 32 für die Klassifizierung der Warrants als Eigen- oder Fremdkapitalinstrumente anzuwenden. Die Allokation der begebenen Anteile und Warrants auf den Erwerb der Börsennotierung einerseits und den Erwerb der Barmittel andererseits ist nach einem sachgerechten Verfahren (zum Beispiel anhand der relativen Fair Values der begebenen Instrumente) vorzunehmen. Das IFRS IC weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass die ausschließliche Zuordnung der Warrants zum Erwerb der Börsennotierung nicht akzeptabel ist.

In keinem Fall sind die neu begebenen Warrants also nach der vorläufigen Agenda-Entscheidung ausschließlich als Share Based Payment nach IFRS 2 abzubilden, sondern sind – zumindest anteilig – nach IAS 32 bzw IFRS 9 zu bilanzieren.



Kontakt

Günther Hirschböck

Partner Audit

T +43 1 31332 3264

M +43 664 8161033

ghirschboeck@kpmg.at

Gabriele Lehner

Partner Audit

T +43 732 6938 2230

M +43 664 2531777

glehner@kpmg.at

kpmg.at

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2022 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.